

Verstaatlichung von Elektrizitätswerken in der Ostschweiz

Autor(en): **Härry, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **3 (1910-1911)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-919908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT ··· ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR. O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 8

ZÜRICH, 25. Januar 1911

III. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Verstaatlichung von Elektrizitätswerken in der Ostschweiz.
— Bericht über die Verhandlungen der Handels- und Industrie-
gruppe der Bundesversammlung. — Vom Panamakanal. —
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserrecht. —
Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Pa-
tentwesen. — Wasserwirtschaftliche Literatur. — Verschiedene
Mitteilungen.

Verstaatlichung von Elektrizitätswerken in der Ostschweiz.

Von Ingenieur A. HÄRRY, Zürich.

Das Jahr 1910 hat auf dem Gebiete der staatlichen Kraftversorgung in der Schweiz verschiedene überraschende Wendungen gezeitigt, die wohl nur den Anfang einer grossen intensiven Bewegung auf diesem Gebiete bedeuten. In der Ostschweiz sind es die Kantone Zürich, St. Gallen und Schaffhausen, welche die Verstaatlichung der Kraftversorgung sich zum Ziele gesetzt und teilweise durchgeführt haben. In der Art der Durchführung stimmen alle Kantone soweit überein, dass sie sich in erster Linie in den Besitz des vorhandenen Verteilungsnetzes der Privatgesellschaften setzen und dieses ausbauen, wobei sie in Ermangelung eigener Primärkraftwerke den Strom mietweise von den privaten Kraftwerken beziehen. Dabei zeigt sich dann, dass die Privatwerke derart in ihrer Entwicklung gehemmt werden, dass als zweite Etappe der Verstaatlichung der Ankauf der Privatwerke sich eigentlich als Notwendigkeit aufdrängt. Dies ergibt sich neuerdings aus den Verhandlungen der Kantone mit den Kraftwerken Beznau-Löntsch über einen Ankauf. Besonders

Zürich und Schaffhausen, die nun eigene, grosse Kraftverteilungsanlagen besitzen, aber den weitaus grössten Teil der Energie mietweise beziehen müssen, streben mit aller Energie nach eigenen Kraftquellen, um den die freie Entwicklung hemmenden Zuständen ein Ende zu bereiten. Wenn, wie dies bei den Verhandlungen mit Beznau-Löntsch der Fall zu sein scheint, auf beiden Seiten das Interesse und der Wunsch an einem günstigen Abschluss der Fragen ein gleich grosses ist, kann nicht daran gezweifelt werden, dass über kurz oder lang auch diese grossen Kraftwerke der Verstaatlichung anheimfallen werden.

Am weitesten gediehen sind zurzeit die Verstaatlichungsbestrebungen von Kraftwerken im Kanton St. Gallen, indem der Kantonsrat nach einem Antrag des Regierungsrates beschlossen hat, das Elektrizitätswerk Altstätten-Berneck, sowie eine grössere Anzahl Aktien des Elektrizitätswerkes Kubel anzukaufen. Bei der grossen Wichtigkeit, welche diesem Beschluss für die gesamte schweizerische Wasserwirtschaft und Kraftversorgung zukommt, scheint es geboten, den Fragen in der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ eine einlässliche Darstellung zu widmen, Wir entnehmen der Botschaft des Regierungsrates, sowie anderm uns zur Verfügung gestelltem Material folgende allgemein interessierende Mitteilungen:

In der Botschaft über die kantonale Elektrizitätsversorgung vom 18. Mai 1909 war nicht nur die Schaffung einer eigenen staatlichen Kraftquelle vorgesehen, sondern auch die Vergrösserung des Verteilungsnetzes. Man war sich dessen bewusst, dass man mit privaten Unternehmungen in eine gewisse Konkurrenz trete, doch wollte man Kollisionen so

weit als möglich vermeiden und den Weg der Ver-
ständigung betreten.

Die Verwaltungskommission des kantonalen Elek-
trizitätswerkes setzte sich zum Ziele, die einheitliche
kantonale Kraftversorgung mit Einbezug bestehender
Anlagen möglichst rasch durchzuführen. Man trat
mit den Kraftwerken Beznau-Löntsch in Verbindung
und es kam ein Kaufvertrag über alle in den Bezirken
See und Gaster gelegenen Freileitungen der Beznau-
Löntschwerke zustande, wonach auf 1. Januar 1911
die Leitungen samt den Abonnementsverträgen in den
Eigentum des Staates übergehen, wofür der Staat
eine Entschädigung von 200,000 Fr. bezahlte. Zu-
dem musste sich das Kantonswerk verpflichten, wäh-
rend 20 Jahren die elektrische Energie für dieses
Absatzgebiet zu einem Einheitspreis von 5 Cts. pro
K.W.-Stunde von den Beznau-Löntschwerken zu be-
ziehen. Der Anschluss in Rüti an das Albulawerk
wurde dadurch überflüssig und es blieb Ragaz einzige
Abgabestelle, ferner verzichtete die Stadt Zürich auf
das Absatzgebiet im Seebezirk und Gaster. Damit
war die kantonale Elektrizitätsversorgung im Linth-
gebiet einheitlich geregelt.

Nun handelte es sich darum, das gleiche auch
für den Osten des Kantons durchzuführen.

Bekanntlich hat man sich im Kanton St. Gallen
im Laufe der letzten Jahre energisch mit der Schaffung
eines eigenen Kraftwerkes befasst. (Vergl. „Schweiz,
Wasserwirtschaft“, II. Jahrgang, Seite 45.) Man machte
eingehende Studien über die Ausnutzung der Wasser-
kräfte der Tamina, der Thur und Sitter und betraute
Fachleute mit der Prüfung der Projekte. Man hat
aber im Laufe der Zeit eingesehen, dass zur Ver-
wirklichung dieser Projekte noch langjährige Studien
nötig wären und ist daher der Erwerbung bestehender
Anlagen näher getreten, was um so dringender wurde,
als die Miete von maximal 2500 K.W. vom Albulawerk
auf die Dauer nicht genügen konnte. Durch
Erwerbung des Elektrizitätswerkes Altstätten-Berneck
und finanzielle Beteiligung am Kubelwerk soll nun
die Frage der Kraftbeschaffung einer Lösung entgegen-
geführt werden.

Im Jahre 1902 schloss der Regierungsrat mit
einem Konsortium rheintalischer Gemeinden und Ge-
nossenschaften einen Vertrag ab, nach welchem dieses
Konsortium sich verpflichtete, die gesamten Wasser-
kräfte des rheintalischen Binnenkanals um die Pau-
schalsumme von 103,000 Fr., respektive 114,400 Fr.,
wenn es nicht möglich sein sollte, die Anlagekosten
mit ersterer Summe zu 9% zu verzinsen und zu
amortisieren, auf die Dauer von 10 Jahren zu kaufen.
In der Folge schlossen diese Kontrahenten dann
einen Untervertrag mit der elektrischen Strassenbahn
Altstätten-Berneck ab, laut welchem das Strombezugs-
und Stromverteilungsrecht im Rheintal letzterem
Unternehmen abgetreten wurde. Die elektrische
Strassenbahn übernahm das Bau- und Betriebsrisiko

der Sekundärnetze ihrerseits gegen die Verpflichtung
der rheintalischen Gemeinden, auf eine längere Dauer
die elektrische Energie nur durch die Strassenbahn
zu beziehen. Die Strassenbahn sicherte sich also
eine Monopolstellung. Andererseits behielten sich einige
Gemeinden das Rückkaufsrecht für die Sekundär-
netze auf Ablauf des Vertrages mit genannter Bahn-
gesellschaft vor, wobei über den Rückkaufspreis be-
stimmt wurde, dass dieser gleich den ersten Anlage-
kosten unter Hinzurechnung der Kosten allfälliger
späterer Erweiterungen des Netzes und unter Abzug
einer Amortisation von 1% (Altstätten 2%) seit den
5 Jahren des Bestandes der Anlage oder einer Er-
weiterung berechnet sein soll. Das Rheintal erwies
sich sehr konsumkräftig, auch produzierten die
Binnenkanalwerke mehr Kraft als ursprünglich vor-
gesehen war. Diesen beiden Faktoren verdankt die
Strassenbahn Altstätten-Berneck die beträchtlichen
Nettovorschläge, die sie seither machen konnte. Es
ist daher nicht zu verwundern, wenn sie sich nur
schwer dazu entschliessen kann, denjenigen Teil ihres
Werkes zu veräussern, der allein rentiert und der
mithelfen musste, das Bahnunternehmen zu erhalten.
Der Staat dagegen hat ein grosses Interesse, dieses Elek-
trizitätswerk seinen Werken einverleiben zu können,
denn einmal wird es ihm dadurch ermöglicht, seine eigen-
en Netze im Rheintal in rationeller Weise auszubauen,
und zweitens ist er von diesem Moment an wieder
Herr über die Binnenkanalwerke. Die Strassenbahn
hat sich zu einem Verkauf jedoch nur unter der
Voraussetzung bereit finden lassen, dass ihr nicht nur
die Anlagekosten, sondern auch der kommerzielle Wert
des Werkes vergütet werde. Die Anlagekosten be-
tragen Fr. 860,634.19. Dieser Summe gegenüber ver-
langt die Strassenbahn einen Kaufpreis von Fr.
2,100,000, der sogenannte „Goodwill“ macht also
Fr. 1,239,365.81 aus oder rund 140% des Wertes
des Kaufobjektes.

Die Verwaltungskommission des kantonalen Elektri-
zitätswerkes empfahl trotzdem den Ankauf und hoffte
auf einen Nettoüberschuss von 132,000 Fr. jährlich.
Damit wäre es nun möglich, die Kaufsumme in nicht
ganz 14 Jahren vollständig zu tilgen. Der Zustand
der Anlagen soll nach den vorgenommenen Unter-
suchungen durchaus gut sein. Nach Art. 6 des Kauf-
vertrages müssen der Verkäuferin ausser der ver-
einbarten Kaufsumme auch noch die im Jahre 1910
aufgewendeten effektiven Ausgaben für bauliche An-
lagen etc. vergütet werden im Betrage von 60—70,000
Franken.

Der Verwaltungsrat der Strassenbahn Altstätten-
Berneck wäre auch bereit gewesen, mit dem Elektri-
zitätswerk auch die Strassenbahn um die reduzierte
Kaufsumme von 1,800,000 Fr. abzutreten, aber die
kantonalen Organe wollten von der Offerte keinen
Gebrauch machen, da der Betrieb des kantonalen
Elektrizitätswerkes nur belastet worden wäre und der

Staat im allgemeinen wahrscheinlich nicht willens ist, die Kleinbahnen in Staatsbetrieb zu nehmen.

Die Gesellschaft Elektrizitätswerk Kubel konstituierte sich im Jahre 1898 zur Ausnutzung der Wasserkräfte an der Urnäsch und Sitter, Kanton Appenzell, mit einem Nominalaktienkapital von 1 1/2 Millionen Franken, wobei die Emission von 1 1/2 Millionen 4% Obligationen vorgesehen war. Das Werk bestand in seiner ersten Anlage aus einem Wehr und einer Fassungsstelle an der Urnäsch, von der das Wasser durch einen Stollen nach dem künstlich angelegten Sammelweiher im Gübsenmoos gelangt, von wo eine Druckleitung nach dem Maschinenhaus führt. Da der Weiher und das Maschinenhaus ganz auf st. gallisches Gebiet zu liegen kamen, ergaben sich grosse Schwierigkeiten wasserrechtlicher Art, indem der Kanton Appenzell Bedenken wegen der Besteuerung hegte und St. Gallen den Anspruch erhob, es sei auch eine st. gallische Wasserrechtskonzession erforderlich. Die Zentrale war ausgebaut auf eine Leistung von 2000 Turbinenpferden, und schon nach kurzer Zeit fanden sich für mehr als 80% der gesamten verfügbaren Kraft Abnehmer, weshalb schon 1902 eine Vergrößerung notwendig wurde durch Aufstellung einer 1000 P.S. Dampfreserve und einer Turbine von 1000 P.S. 1903 wurde eine weitere Turbine von 1200 P.S. aufgestellt. Im gleichen Jahre wurde dann auch mit dem Bau der Sitterzuleitung begonnen. 1905 wurde eine 500-pferdige Turbinengruppe gegen eine 1000-pferdige ausgewechselt, 1906 eine neue Turbinen- und Maschinengruppe von 2500 P.S. aufgestellt. Ins Jahr 1904 fallen die Studien über das Lankprojekt, welches oberhalb des Wehres an der Sitter einen Sammelweiher in der Sitterschlucht vorsieht, der als Regulator des bestehenden Werkes dienen soll, wobei gleichzeitig eine zweite Zentrale unterhalb des Sammelweihers in Aussicht genommen ist. Die Verhandlungen mit Appenzell I.-Rh. gestalteten sich aber ausserordentlich schwierig. 1907 wurden drei alte Maschinengruppen à 500 P.S. ersetzt durch drei neue à 1000 P.S., ferner eine neue Dampfreserve von 3000 P.S. errichtet, sodass die Zentrale Kubel damit eine Anlage von 12,700 P.S. umfasste.

1906 haben sich die Verhandlungen für das Lankprojekt mit Appenzell ganz zerschlagen, denn dieser Kanton stellte unannehmbare Bedingungen. Es wurden dann Studien für Stauung der obern Urnäsch gemacht und ein Konzessionsgesuch für eine neue Kraftanlage am untern Teil der Sitter eingereicht. Da sich aber die Verhandlungen mit den Behörden verzögerten, wurde mit den Kraftwerken Beznau-Lötsch ein Vertrag für Stromlieferung durch die Meßstation Wil abgeschlossen. 1908 wurden die Verhandlungen für das Lankprojekt wieder aufgenommen, und da alle Bemühungen um bessere Bedingungen fruchtlos blieben, schliesslich in einer Beschwerde

an den Bundesrat gelangt wegen Verletzung der Bundesverfassung. Die Entscheidung hierüber steht noch aus.

Der Stand des Aktien- und Obligationenkapitals jeweils auf Ende April war folgender:

	Aktien	Obligationen
1898	1,5 Millionen	1,5 Millionen
1902	2,0 „	2,0 „
1903	2,5 „	2,5 „
1904	3,0 „	3,0 „
1907	4,25 „	4,25 „

Es wurden folgende Dividenden erzielt:

1898—1901	0 Prozent
1902	3,5 „
1903	4 „
1904	5 „
1905	4,5 „
1906	6 „
1907	7 „
1908	6 „
1909	6 „
1910	8 „

Das Werk versorgt zurzeit direkt und indirekt den ganzen nordwestlichen Teil des Kantons St. Gallen, fast den ganzen Kanton Appenzell A.-Rh. und einige Gemeinden des Kantons Thurgau mit elektrischer Energie. Für das kantonale Werk hat das Kubelwerk insoweit grosse Bedeutung, als es das konsumkräftigste Gebiet des Kantons St. Gallen in Beschlag genommen hat, seine Kraftquelle mitten im Konsumgebiet liegt und die Leitungsanlagen beider Werke ohne Fusion in unliebsamer Weise miteinander in Kollision kommen müssten.

Im Mai 1910 ersuchte die Verwaltungskommission des kantonalen Werkes den Verwaltungsrat des Kubelwerkes um Offertstellung.

Die Offerte des Kubelwerkes lautete auf Vergütung der Bilanzwerte: „Anlagen, verfügbare Liegenschaften, Werkzeuge, Vorräte etc. im Betrage von Fr. 10,829,907.61 plus 15% Zuschlag für den im Geschäft liegenden „Goodwill“, total Fr. 12,454,393.75. Die Verhandlungen waren langwierig, es wurden die Anlagen durch Experten auf ihren baulichen und betriebstechnischen Zustand untersucht. Der allgemeine Zustand der Anlagen wird als sehr gut befunden. Die Wasserverhältnisse sind heute ziemlich sichergestellt. Der hydraulische Teil des Kubelwerkes ist zur bessern Ausnutzung des Wassers auf eine wesentlich höhere Leistung berechnet, als sie der Betrieb, selbst unter Beiziehung der Reserven, bei geringer Wasserführung und grosser Belastung durch die Wasserwerke allein in vollem Umfang leisten könnte. Doch kann durch die Dampfreserven bei einem Zusammentreffen von Niederwasser mit grosser Belastung ein Betrieb aufrecht erhalten werden, der zurzeit der Maximalleistung die

volle Leistung aller Wasserturbinen = 8700 P. S. beansprucht.

Mit Inbegriff der Stromzufuhr von der Beznau können die Werke einem Betrieb genügen, der gegenüber 1909/10 eine Vermehrung von Maximalleistung und Jahresarbeit um 75% darstellt. Die Wertung des Kaufobjektes mit Fr. 10,327,786.25 entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, die Verträge über Energieabgabe und Energiebezug sind für die Unternehmung günstig. Der Strombezugsvertrag mit Beznau-Löntschi hat den Charakter eines Vertrages für Ersatzkraft, es kann eine grössere Leistung ganz nach Bedarf auch nur kurze Zeit bezogen werden, zu einem relativ geringen Preis, der jedenfalls billigere Ersatzkraft liefert als die Dampfreserve. Nach der Offerte soll das Unternehmen mit einem Überpreis für „Goodwill“ von 15% belastet werden. Man findet diesen Betrag im Hinblick auf die feste und geordnete Organisation, die Projekte und Studien von andern Kraftwerken für angebracht. Man glaubt, dass es auch dann noch möglich wäre, nach Rücklage von 1½% vom Bruttobetriebsüberschuss in einen Erneuerungsfonds 2% des gesamten Kapitals zu amortisieren.

Pro April 1910 betrug das Nettovermögen des Kubelwerkes Fr. 5,470,911.33 oder per Aktie rund 1290 Franken.

Der Kauf des Werkes und die Liquidation der heutigen Aktiengesellschaft stiess im Verlaufe der Unterhandlungen auf verschiedene Schwierigkeiten. Die Kantonsregierungen von Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. stellten sich auf den Standpunkt, die im Jahre 1899 dem Kubel erteilte Sitterkonzession sei auf eine Rechtsnachfolge nicht übertragbar, sie müsse also vom Kanton St. Gallen, wenn er Rechtsnachfolger werden wolle, erworben werden. Diesen Anlass wollten die konzessionierenden Kantone dazu benutzen, sowohl die Konzessionsgebühren bedeutend zu erhöhen, als auch steuerrechtlich schärfere Saiten aufzuziehen. Ferner hatte Kubel mit Beznau-Löntschi einen Gebietsabgrenzungsvertrag abgeschlossen, der es dem kantonalen Werk verunmöglicht hätte, den vom Albulawerk gemieteten Strom abzusetzen. Diesen Schwierigkeiten konnte nur durch Bestehenlassen der A.-G. Kubel begegnet werden.

Allerdings hat diese Operation zur Folge, dass für das kantonale Werk und das Kubelwerk eine gesonderte Verwaltung und gesonderte Rechnung geführt werden müssen, doch hofft man mit den Regierungen der beiden Appenzell trotzdem noch ein annehmbares Abkommen über die Konzessionsübertragung treffen zu können und mit dem Kraftwerk Beznau-Löntschi den Abgrenzungsvertrag zu revidieren. Dann steht einer Fusion beider Werke nichts im Wege.

Schliesslich haben die Verhandlungen zum Abschluss eines Kaufvertrages geführt, wonach ein Konsortium Aktionäre sich verpflichtet, dem Staate 3800 Kubelaktien zum Kurs von 1562½ zuzuhalten, der Rest der Aktien soll zum gleichen Kurs übernommen werden, sofern sie bis 15. Dezember angeboten werden. Wenn sämtliche Aktien erworben werden können, dann stellt sich der Kaufpreis für das ganze Werk auf 11,688,372 Fr., statt der ursprünglich geforderten 12,500,000 Fr. Unter Annahme dieses Anlagekapitals wird für das kantonale Werk ein Saldoüberschuss von 277,695 Fr. herausgerechnet, mit dem das gesamte Anlagekapital unter Zugrundelegung von 4% Zins und Zinseszins bis in 25 Jahren amortisiert werden kann, doch ist eine solche rasche Amortisation nicht notwendig und könnte bis zum Ablauf der Konzession 1947 ausgedehnt werden, wobei dann pro Jahr 140,200 Fr. zur freien Disposition stehen würden.

Wenn dieses Schlussergebnis auch nicht gerade sehr gewinnbringend ist, so ist der indirekte Gewinn höher anzuschlagen, indem der Ausbau des kantonalen Werkes in Verbindung mit Kubel einfacher und billiger sich gestalten wird, da die grosse 45,000 Volt Fernleitung über Wildhaus nach Wattwil und zwei 10,000 Volt Fernleitungen Wattwil-Wil in Wegfall kommen, die Konkurrenz zwischen beiden Werken vermieden wird etc.

Der Bericht des Regierungsrates schliesst mit orientierenden Mitteilungen über den gegenwärtigen und zukünftigen Betrieb der st. gallischen Elektrizitätswerke. Der Betrieb des gegenwärtigen Netzes, das Gebiete umfasst, die weder als industriell noch dicht bevölkert gelten können, würden auf Jahre hinaus zu Defiziten führen. Sollten aber zum Kubelwerk noch die Verteilungsnetze der Bodensee-Thurthalgesellschaft erworben werden können, so wäre der Ring um den ganzen Kanton geschlossen. Das kantonale Werk käme dann auf zirka 16,7 Millionen Fr. zu stehen und würde bei einer 4%-Verzinsung des Anlagekapitals und unter Zugrundelegung der heute vorhandenen Stromeinnahmen einen Betriebsüberschuss von rund 500,000 Fr. abwerfen. Im gesamten würde sich die Anlage zu 7,6% verzinsen, das heisst sie könnte in zirka 24 Jahren vollständig amortisiert werden.

Die Vereinigung aller vorgenannten Anlagen zu einem grossen kantonalen Unternehmen gewährt also volle Garantie für eine annehmbare Rendite vom ersten Betriebsjahr an und es ist zu hoffen, dass das Unternehmen dem Kanton recht bald namhafte Reinerträge abwerfe.

(Schluss folgt.)

